OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702015/9/KLi

Datum:
Linz, 3. März 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde des M R, StA. Russische Föderation, vertreten durch Dr. B gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 11. Juli 2022, GZ: VStV/921301960021/2021, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verfahren wird eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 11. Juli 2022, GZ: VStV/921301960021/2021, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG) dahingehend vorgeworfen, dass er, wie von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Linz Neue Heimat am 24. Oktober 2021 um 09:24 Uhr an seiner Wohnadresse in X anlässlich einer Personenkontrolle festgestellt worden sei, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachgekommen sei, obwohl sein Verfahren hinsichtlich des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 7. Mai 2021 negativ entschieden und gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen worden sei. Das Verfahren sei seit 16. Juni 2021 in I. Instanz rechtskräftig und durchsetzbar. Das dem Bf mit Verfahrensanordnung vom 12. Mai 2021 aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch habe der Bf am 14. Juni 2021 mit dem Ergebnis wahrgenommen, dass er nicht rückkehrwillig sei. Die gewährte Frist zur freiwilligen Ausreise (Fristende: 30. Juni 2021) habe er ungenutzt verstreichen lassen und sei er bis dato nicht ausgereist.

Er habe am 12. Juli 2021 beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG gestellt. Sein Antrag schaffe kein Bleiberecht im Bundesgebiet. Ein Aufenthaltstitel sei bis dato nicht erteilt worden.

Der Bf habe dadurch § 120 Abs. 1b FPG verletzt. Gemäß dieser Bestimmung werde eine Geldstrafe in der Höhe von 3.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen und 9 Stunden verhängt. Ferner habe der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens in der Höhe von 300 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 8. August 2022, mit der das Straferkenntnis wegen Gesetzwidrigkeit angefochten wird.

Zusammengefasst bringt der Bf vor, dass es zutreffe, dass er sich nicht mehr rechtmäßig in Österreich aufhalte und gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung bestehe.

Tatsache sei, dass er sich seit 2015 in Österreich aufhalte (bis 2020 auch rechtmäßig) und er sich in dieser Zeit vorbildlich in Österreich integriert habe. Er

habe in Österreich seinen Lebensmittelpunkt gefunden. Er habe Deutsch gelernt, sich ehrenamtlich engagiert und verfüge über einen Arbeitsvorvertrag.

Im Juli 2021 habe er beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einen Antrag nach § 56 AsylG gestellt, da er sämtliche Voraussetzungen für die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels erfülle. Bis dato sei über diesen Antrag leider noch nicht entschieden worden; es sei jedoch davon auszugehen, dass dieser positiv erledigt werde. Vor diesem Hintergrund könne ihm die nicht erfolgte Ausreise verwaltungsstrafrechtlich auch nicht zum Vorwurf gemacht werden und ersuche er, von einer Bestrafung abzusehen. Es handle sich dabei um eine entscheidungswesentliche Vorfrage, zumal im Falle der Erteilung des Aufenthaltstitels der illegale Aufenthalt wegfallen würde, und ihm damit auch der derzeitige illegale Aufenthalt nicht vorgeworfen werden könne, ihn aber jedenfalls nur ein geringer Grad eines Verschuldens treffen würde.

Hilfsweise wende sich die Beschwerde gegen die exorbitante Höhe der über ihn verhängten Geldstrafe von 3.300 Euro, die in keiner Weise tat- und schuldangemessen sei und offensichtlich eine Beugestrafe dafür darstellen solle, dass er Österreich bis dato freiwillig nicht verlassen habe.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 12. August 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 24. Februar 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter und die belangte Behörde geladen wurden.

Ferner sind gegen die Mutter des Bf, M M zu GZ: LVwG-702012-2022, die Schwester des Bf, R R zu GZ: LVwG-702013-2022 und den Vater des Bf, A R zu GZ: LVwG-702014 -2022, ebenfalls Strafverfahren anhängig, die zur gemeinsamen Verhandlung verbunden wurden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist am X geboren und Staatsangehöriger der Russischen Föderation.

II.2. Der Bf reiste spätestens am 6. Juli 2015 illegal nach Österreich ein und stellte einen Antrag auf internationalen Schutz.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13. Jänner 2018, GZ: 150802649, wurde der Antrag abgewiesen und gegen den Bf eine

Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG erlassen. Die Abschiebung in die Russische Föderation wurde für zulässig erklärt und dem Bf eine Frist von 14 Tagen für die freiwillige Ausreise eingeräumt. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Jänner 2020, GZ: W192 2186804-1/9E, wurde die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 2020, GZ: E 1793-1797/2020-5, wurde die Behandlung der dagegen erhobenen Beschwerde abgelehnt und dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Eine Revision wurde nicht erhoben.

Am 23. Dezember 2020 stellte der Bf einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Mit Bescheid vom 7. Mai 2021, GZ: 210010898, wurde der Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG gemäß § 58 Abs. 11 AsylG (fehlende Mitwirkung) zurückgewiesen. Gemäß § 10 Abs. 3 AsylG iVm § 9 BFA-Verfahrensgesetz wurde gegen den Bf eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 3 FPG erlassen. Gemäß § 52 Abs. 9 FPG wurde festgestellt, dass seine Abschiebung gemäß § 46 FPG in die Russische Föderation zulässig ist. Gemäß § 55 Abs. 1 bis 3 FPG betrug die Frist für die freiwillige Ausreise 14 Tage ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung. Diese Entscheidung erwuchs am 16. Juni 2021 in Rechtskraft.

II.3. Das mit Verfahrensanordnung vom 12. Mai 2021 aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch hat der Bf am 14. Juni 2021 in Anspruch genommen, mit dem Ergebnis, dass er nicht rückkehrwillig ist.

II.4. Am 12. Juli 2021 stellte der Bf beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG. Mit Bescheid vom 24. Jänner 2023, GZ: 210934245, wies das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl diesen Antrag ab, erließ eine Rückkehrentscheidung nach § 52 FPG, erklärte die Abschiebung für zulässig und setzte eine Frist für die freiwillige Ausreise. Am 20. Februar 2023 brachte die Bf dagegen eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht ein.

II.5. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 14. Juli 2020, GZ: VStV/920300667540/2020, wurde der Bf bereits einmal wegen Übertretung des § 120 Abs. 1b iVm § 52 Abs. 8 FPG bestraft.

Mit Eingabe vom 17. August 2020, bei der belangten Behörde eingelangt am 18. August 2020, brachte die damalige rechtsfreundliche Vertretung des Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zur Erhebung einer Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis bei der belangten Behörde ein. Die belangte Behörde wies den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand mit Bescheid vom 3. September 2020, GZ: VStV/920300667540/2020, ab. Mit Erkenntnis vom 9. November 2020, GZ: LVwG-700811/2/KLi/NIF, wies das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet ab.

Mit diesem Straferkenntnis wurde eine Geldstrafe von 1.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen verhängt. Der Bf hat die Geldstrafe mit finanzieller Unterstützung eines Bekannten bezahlt.

II.6. Der Bf lebt mit seinen (ebenfalls beschuldigten) Eltern – M M (Mutter) und A R (Vater) – und seinen beiden Geschwistern – der volljährigen (und ebenfalls beschuldigten) Schwester R R sowie der mj. Schwester J R (geb. xx.xx.2008) – gemeinsam in Österreich. Sämtliche aufenthaltsrechtliche Entscheidungen betreffend die übrigen Familienmitglieder wurden ebenfalls negativ entschieden; auch hinsichtlich der mj. Schwester, J R.

Der Bf und sein Vater reisten bereits 2015 nach Österreich ein und halten sich zumindest seit 6. Juli 2015 in Österreich auf. Die Mutter und die beiden Schwestern folgten ihnen 2017 und halten sich zumindest seit 5. September 2017 in Österreich auf. Die männlichen Familienmitglieder leben seit über sieben Jahren in Österreich, die weiblichen Familienmitglieder leben seit über fünf Jahren in Österreich.

In der Zeit in Österreich lernten der Bf und seine Familienmitglieder die deutsche Sprache, die der Bf sehr gut beherrscht. Sein Vater beherrscht die deutsche Sprache gut. Auch die Mutter und seine Schwester beherrschen die deutsche Sprache sehr gut. Der Bf, seine Mutter und seine Schwester verfügen über Deutsch-Kenntnisse auf dem Niveau B1, der Vater auf dem Niveau A2; alle haben einen Werte-Kurs absolviert. Alle Vernehmungen in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht konnten ohne Dolmetscher durchgeführt werden.

Der Bf hat die Deutschprüfungen auf dem Niveau A1, A2 und B1 abgelegt, sowie den Führerschein der Klasse B erworben. Aufgrund seines Bekanntenkreises hätte er u.a. in einem Restaurant, bei K oder M eine Arbeit antreten können, was aufgrund des fehlenden Aufenthaltstitels nicht möglich war. Der Bf arbeitet ehrenamtlich im S. Dort ist auch der Vater des Bf, A R, ehrenamtlich tätig. Ebenso hat er beim X, bei der C und bei „O“ ehrenamtlich gearbeitet, wo er jeweils Empfehlungsschreiben erhalten hat.

Auch die übrigen Familienmitglieder des Bf haben die Zeit in Österreich für den Erwerb der Sprache, eine Ausbildung und ehrenamtliche Arbeiten genützt.

Die Schwester des Bf hat den Pflichtschulabschluss nachgeholt und besucht derzeit das Abendgymnasium, um die Matura abzulegen, wobei sie das Fach Ethik bereits positiv abgeschlossen hat und sich nun auf den Abschluss in Biologie vorbereitet. Sie hat die Deutschprüfungen A1, A2 und B1 positiv abgelegt. Sie arbeitet ehrenamtlich als Dolmetscherin, speziell für die medizinische Versorgung von

ukrainischen Flüchtlingen. Beispielsweise hat sie im Krankenhaus für eine schwangere Frau und eine Mutter mit ihrem an Diabetes erkrankten Sohn gedolmetscht. Die Sprachkenntnisse der Schwester können als sehr gut bezeichnet werden.

Die Mutter des Bf hat eine Ausbildung im Gesundheitsbereich begonnen und hat an einem „PreQual-Kurs“ zur „Vorqualifizierung zum Einstieg in Gesundheits- und Pflegeberufe“ teilgenommen. Sie hat sich auf dem Fachgebiet der Pflege ehrenamtlich im Seniorenheim X engagiert. Derzeit verfügt sie über einen Arbeitsvorvertrag als Reinigungskraft bei Ing. E. Langfristig strebt sie an, ihre Berufsausbildung als Pflegekraft abzuschließen und auf diesem Gebiet zu arbeiten. Seit der Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 7. Mai 2021 hat sich der Gesundheitszustand der Mutter verändert. Im Jänner 2023 wurde bei ihr Brustkrebs diagnostiziert und für 8. März 2023 eine Operation im Ordensklinikum Linz vereinbart. Der weitere Behandlungsverlauf ist derzeit noch nicht absehbar.

Im Fall seiner Abschiebung nach Russland befürchtet der Bf, dass er und sein Vater zum Kriegsdienst verpflichtet werden, möglicherweise auch seine Mutter, zumal sie über einen sogenannten „Militärpass“ verfügt. Die Familie des Bf lehnt einen Dienst an der Waffe ab.

Die mj. Schwester, J R, besucht die 4. Klasse der Neuen Mittelschule, wobei sie auf „AHS-Niveau“ eingestuft ist und in weiterer Folge das BORG besuchen will. Aufgrund ihres jugendlichen Alters ist die mj. Schwester mit der Schulausbildung in Österreich vertraut und damit aufgewachsen, während ihr die Schulausbildung in Russland weitgehend fremd geblieben ist.

Alle Familienmitglieder sind strafrechtlich unbescholten.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der geschilderte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Akteninhalt sowie aus einer Abfrage des Fremdenregisters. Auch der Bf bestreitet selbst nicht, dass die bisherigen Verfahren auf Gewährung eines Aufenthaltstitels negativ entschieden wurden.

III.2. Die Sachverhaltsfeststellungen zur Integration des Bf – insbesondere zum Privat- und Familienleben – ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus den Angaben des Bf und seiner Familie in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 24. Februar 2023.

IV. Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl I Nr. 100/2005 idF BGBl I Nr. 106/2022, lauten:

„Voraussetzung für den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet

§ 31. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt;
5. bis zur Entscheidung über einen Verlängerungsantrag (§ 2 Abs. 4 Z 17a), solange der Aufenthalt als Saisonier in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet;
6. wenn sie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer gemäß ICT-Richtlinie eines anderen Mitgliedstaates sind, der das SDÜ nicht vollständig anwendet, und § 18 Abs. 13 AuslBG erfüllen, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 180 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 90 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
7. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Forscher“ eines anderen Mitgliedstaates sind und eine Tätigkeit für eine Forschungseinrichtung ausüben, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. h AuslBG vom sachlichen Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen ist, oder als deren Familienangehörige Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates sind, solange jeweils ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 360 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 180 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
8. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Student“ eines anderen Mitgliedstaates sind und an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für sie eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen besteht, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet nicht insgesamt die Dauer von 360 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
9. wenn sie gemäß der Blaue-Karte-EU-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ eines anderen Mitgliedstaates sind und eine geschäftliche Tätigkeit gemäß § 12c Abs. 3 AuslBG ausüben, solange ihr Aufenthalt

im Bundesgebiet in den vergangenen 180 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 90 Tagen überschreitet;

10. wenn sie gemäß der Blaue-Karte-EU-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ eines anderen Mitgliedstaates oder als deren Familienangehörige Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates sind, jeweils für die Dauer von bis zu einem Monat ab ihrer Einreise in das Bundesgebiet zur Beantragung eines Aufenthaltstitels gemäß § 50a Abs. 1 oder 3 NAG, oder
11. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.

(1a) Liegt kein Fall des Abs. 1 vor, halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf; dies insbesondere, wenn sie

1. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder internationaler Gepflogenheiten rückgenommen werden mussten,
2. auf Grund einer Durchbeförderungserklärung, sonstiger zwischenstaatlicher Abkommen oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union um Durchbeförderung (§ 45b Abs. 1) oder auf Grund einer Durchlieferungsbewilligung gemäß § 47 ARHG oder § 35 des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, eingereist sind,
3. geduldet sind (§ 46a) oder
4. eine Frist für die freiwillige Ausreise gemäß § 55 erhalten haben.

[...]“

„Rückkehrentscheidung

§ 52. (1) Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn er sich

1. nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder
2. nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und das Rückkehrentscheidungsverfahren binnen sechs Wochen ab Ausreise eingeleitet wurde.

(2) Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt unter einem (§ 10 AsylG 2005) mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn

1. dessen Antrag auf internationalen Schutz wegen Drittstaatsicherheit zurückgewiesen wird,
2. dessen Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird,
3. ihm der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt oder
4. ihm der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird

und ihm kein Aufenthaltsrecht nach anderen Bundesgesetzen zukommt. Dies gilt nicht für begünstigte Drittstaatsangehörige.

(3) Gegen einen Drittstaatsangehörigen hat das Bundesamt unter einem mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn dessen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55, 56 oder 57 AsylG 2005 zurück- oder abgewiesen wird.

(4) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, hat das Bundesamt mit Bescheid eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn

1. nachträglich ein Versagungsgrund gemäß § 60 AsylG 2005 oder § 11 Abs. 1 und 2 NAG eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels entgegengestanden wäre,

1a. nachträglich ein Versagungsgrund eintritt oder bekannt wird, der der Erteilung des zuletzt erteilten Einreisetitels entgegengestanden wäre oder eine Voraussetzung gemäß § 31 Abs. 1 wegfällt, die für die erlaubte visumfreie Einreise oder den rechtmäßigen Aufenthalt erforderlich ist,

2. ihm ein Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 oder 2 NAG erteilt wurde, er der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht und im ersten Jahr seiner Niederlassung mehr als vier Monate keiner erlaubten unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist,
3. ihm ein Aufenthaltstitel gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 oder 2 NAG erteilt wurde, er länger als ein Jahr aber kürzer als fünf Jahre im Bundesgebiet niedergelassen ist und während der Dauer eines Jahres nahezu ununterbrochen keiner erlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen ist,
4. der Erteilung eines weiteren Aufenthaltstitels ein Versagungsgrund (§ 11 Abs. 1 und 2 NAG) entgegensteht oder
5. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, aus Gründen, die ausschließlich vom Drittstaatsangehörigen zu vertreten sind, nicht rechtzeitig erfüllt wurde.

Werden der Behörde nach dem NAG Tatsachen bekannt, die eine Rückkehrentscheidung rechtfertigen, so ist diese verpflichtet dem Bundesamt diese unter Anschluss der relevanten Unterlagen mitzuteilen. Im Fall des Verlängerungsverfahrens gemäß § 24 NAG hat das Bundesamt nur all jene Umstände zu würdigen, die der Drittstaatsangehörige im Rahmen eines solchen Verfahrens bei der Behörde nach dem NAG bereits hätte nachweisen können und müssen.

(5) Gegen einen Drittstaatsangehörigen, der vor Verwirklichung des maßgeblichen Sachverhaltes auf Dauer rechtmäßig niedergelassen war und über einen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ verfügt, hat das Bundesamt eine Rückkehrentscheidung zu erlassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 53 Abs. 3 die Annahme rechtfertigen, dass dessen weiterer Aufenthalt eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder Sicherheit darstellen würde.

(6) Ist ein nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältiger Drittstaatsangehöriger im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer sonstigen Aufenthaltsberechtigung eines anderen Mitgliedstaates, hat er sich unverzüglich in das Hoheitsgebiet dieses Staates zu begeben. Dies hat der Drittstaatsangehörige nachzuweisen. Kommt er seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach oder ist seine sofortige Ausreise aus dem Bundesgebiet aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erforderlich, ist eine Rückkehrentscheidung gemäß Abs. 1 zu erlassen.

(7) Von der Erlassung einer Rückkehrentscheidung gemäß Abs. 1 ist abzusehen, wenn ein Fall des § 45 Abs. 1 vorliegt und ein Rückübernahmeabkommen mit jenem Mitgliedstaat besteht, in den der Drittstaatsangehörige zurückgeschoben werden soll.

(8) Die Rückkehrentscheidung wird im Fall des § 16 Abs. 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Liegt ein Fall des § 55a vor, so wird die Rückkehrentscheidung mit dem Ablauf der Frist für die

freiwillige Ausreise durchsetzbar. Im Falle einer Beschwerde gegen eine Rückkehrentscheidung ist § 28 Abs. 2 Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 auch dann anzuwenden, wenn er sich zum Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung nicht mehr im Bundesgebiet aufhält.
(9) Mit der Rückkehrentscheidung ist gleichzeitig festzustellen, ob die Abschiebung des Drittstaatsangehörigen gemäß § 46 in einen oder mehrere bestimmte Staaten zulässig ist. Dies gilt nicht, wenn die Feststellung des Drittstaates, in den der Drittstaatsangehörige abgeschoben werden soll, aus vom Drittstaatsangehörigen zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.
(10) Die Abschiebung eines Drittstaatsangehörigen gemäß § 46 kann auch über andere als in Abs. 9 festgestellte Staaten erfolgen.
(11) Der Umstand, dass in einem Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung deren Unzulässigkeit gemäß § 9 Abs. 3 BFA-VG festgestellt wurde, hindert nicht daran, im Rahmen eines weiteren Verfahrens zur Erlassung einer solchen Entscheidung neuerlich eine Abwägung gemäß § 9 Abs. 1 BFA-VG vorzunehmen, wenn der Fremde in der Zwischenzeit wieder ein Verhalten gesetzt hat, das die Erlassung einer Rückkehrentscheidung rechtfertigen würde."

„Rechtswidrige Einreise und rechtswidriger Aufenthalt

§ 120. [...]
(1b) Wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehrentscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 15 000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Als Tatort gilt der Ort der Betretung oder des letzten bekannten Aufenthaltes, bei Betretung in einem öffentlichen Beförderungsmittel die nächstgelegene Ausstiegsstelle, an der das Verlassen des öffentlichen Beförderungsmittels gemäß dem Fahrplan des Beförderungsunternehmens möglich ist.
[...]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 120 Abs. 1b Fremdenpolizeigesetz – FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 27/2020, begeht, wer als Fremder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich seiner Pflicht zur Ausreise aus dem Bundesgebiet nachkommt, nachdem eine gegen ihn erlassene Rückkehr-entscheidung rechtskräftig und durchsetzbar geworden ist, und ein Rückkehrberatungsgespräch gemäß § 52a Abs. 2 BFA-VG in Anspruch genommen oder bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit der Rückkehrentscheidung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen hat, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis

15.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Gemäß § 52 Abs. 8 FPG wird die Rückkehrentscheidung im Fall des § 16 Abs. 4 BFA-VG oder mit Eintritt der Rechtskraft durchsetzbar und verpflichtet den Drittstaatsangehörigen zur unverzüglichen Ausreise in dessen Herkunftsstaat, ein Transitland gemäß unionsrechtlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder einen anderen Drittstaat, sofern ihm eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt wurde. Liegt ein Fall des § 55a vor, so wird die Rückkehrentscheidung mit dem Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise durchsetzbar.

V.2. Zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist zunächst gefordert, dass gegen einen Fremden eine rechtskräftige und durchsetzbare Rückkehrentscheidung besteht. Weiters muss ein Fremder seiner daraus resultierenden Ausreiseverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht gefolgt sein. Letztlich ist noch als kumulatives Tatbestandselement angefügt, dass der Fremde eine Rückkehrberatung bis zum Eintritt der Rechtskraft und Durchsetzbarkeit entweder angenommen oder diese – wiederum aus von ihm zu vertretenden Gründen – nicht in Anspruch genommen hat.

V.3. Wie sich aus dem unbestrittenen Sachverhalt ergibt, erfolgte die Abweisung des Asylantrages des Bf durch Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13. Jänner 2018, mit dem gleichzeitig eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde. Die Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Jänner 2020 als unbegründet abgewiesen. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 26. Juni 2020 wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt. Eine Revision wurde nicht erhoben. Das mit Verfahrensanordnung aufgetragene Rückkehrberatungsgespräch hat der Bf am 14. Juni 2021 in Anspruch genommen. Dennoch ist der Bf nicht aus Österreich ausgereist.

Er hat stattdessen einen Antrag gemäß § 56 AsylG gestellt. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 7. Mai 2021 wurde der Antrag gemäß § 58 Abs. 11 AsylG zurückgewiesen. Eine Beschwerde wurde nicht erhoben.

Ein weiterer Antrag gemäß § 55 AsylG wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 24. Jänner 2023 abgewiesen.

Gemäß § 58 Abs. 13 AsylG begründen Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 bis 57 kein Aufenthalts- oder Bleiberecht. Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 und 57 stehen der Erlassung und Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht entgegen. Sie können daher in

Verfahren nach dem 7. und 8. Hauptstück des FPG keine aufschiebende Wirkung entfalten.

Unstrittig verfügt der Bf daher über keinen legalen Aufenthalt in Österreich.

V.4. Der Bf bestreitet nicht, seiner Ausreiseverpflichtung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nachgekommen zu sein. Er habe aber am 12. Juli 2021 einen Antrag gemäß § 55 AsylG gestellt, von dem er sich einen positiven Ausgang erwarte, da er nach seiner Ansicht die erforderlichen Voraussetzungen erfülle. Im Zeitpunkt der Einbringung der verfahrensgegenständlichen Beschwerde lag eine diesbezügliche Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl noch nicht vor. Mittlerweile wurde aber auch über diesen Antrag negativ entschieden. Wie bereits ausgeführt, verschaffte dieser Antrag kein Bleiberecht.

V.5. Es erweist sich somit, dass der Bf seiner Pflicht zur unverzüglichen Ausreise aus dem Bundesgebiet trotz Vorliegens einer rechtskräftigen und durchsetzbaren Rückkehrentscheidung aus Gründen nicht nachkommen konnte, die von ihm selbst zu vertreten sind, weshalb der objektive Tatbestand des § 120 Abs. 1b FPG als erfüllt anzusehen ist. Dies wurde vom Bf nicht bestritten.

V.6. Für die Erfüllung des objektiven Tatbestandes ist auch eine Abwägung des Privat- und Familienlebens des Bf zu berücksichtigen.

Gemäß Art 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist allerdings ein Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung des Rechts gemäß Abs. 1 (nur) statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtmäßig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;

7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl- Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

V.7. Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob der Eingriff in das Recht auf Privat- und Familienleben im gegenständlichen Fall durch den Eingriffsvorbehalt des Art. 8 EMRK gedeckt ist und ein in einer demokratischen Gesellschaft legitimes Ziel, nämlich die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK, verfolgt. Es ist eine individuelle Abwägung der jeweils betroffenen Interessen (private Interessen des Fremden und öffentliche Interessen) vorzunehmen, um festzustellen, ob der Eingriff durch die Bestrafung auch als im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK verhältnismäßig angesehen werden kann.

Dazu kann insbesondere im vorliegenden Fall – wenngleich verfahrensgegenständlich nicht die (Un-)Zulässigkeit einer Rückkehrentscheidung zu beurteilen ist – auf die diesbezügliche (ständige) Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zurück gegriffen werden, zumal dieser die Kriterien für die Interessenabwägung im Hinblick auf das Privat- und Familienleben bereits konkretisiert hat.

V.7.1. So führte der Verwaltungsgerichtshof u.a. zur Schul- und Berufsausbildung, sowie zur sozialen Integration in seinem Erkenntnis vom 5. September 2016, Ra 2016/19/0074, Nachfolgendes aus:

„Bei der Beurteilung, ob im Falle der Erlassung einer Rückkehrentscheidung in das durch Art. 8 MRK geschützte Privat- und Familienleben des oder der Fremden eingegriffen wird, ist eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an einer Aufenthaltsbeendigung mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen, die auf alle Umstände des Einzelfalls Bedacht nimmt (Hinweis E vom 28. April 2014, Ra 2014/18/0146-0149, mwN). Maßgeblich sind dabei etwa die Aufenthaltsdauer, das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens und dessen Intensität sowie die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, weiters der Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert sowie die Bindungen zum Heimatstaat (Hinweis E vom 22. Juli 2011, 2009/22/0183).“

V.7.2. Außerdem führte der Verwaltungsgerichtshof dazu, dass das Privat- und Familienleben in einer Zeit des unsicheren Aufenthaltsstatus entstanden ist, in seinem Erkenntnis vom 8. Juli 2021, Ra 2021/20/0080, Nachfolgendes aus:

„Der Gesichtspunkt des § 9 Abs. 2 Z 8 BFA-VG 2014 ("Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren") darf zwar nicht in unverhältnismäßiger Weise in den Vordergrund gestellt werden. Dieser Aspekt hat schon vor dem Hintergrund der gebotenen Gesamtbetrachtung nicht zur Konsequenz, dass der während unsicheren Aufenthalts erlangten Integration überhaupt kein Gewicht beizumessen ist und ein solcherart begründetes privates und familiäres Interesse nie zur Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung führen kann. Das gilt insbesondere bei einem mehr als zehn Jahre dauernden Inlandsaufenthalt (vgl. VwGH 19.12.2019, Ra 2019/21/0282).“

V.8. Im Lichte der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich nun bezogen auf das Privat- und Familienleben des Bf folgende Interessenabwägung gemäß Art. 8 EMRK:

V.8.1. Zur sozialen Integration ist Folgendes rechtlich zu würdigen: Die Mutter des Bf hat eine Ausbildung im Gesundheitsbereich begonnen und hat an einem „PreQual-Kurs“ zur „Vorqualifizierung zum Einstieg in Gesundheits- und Pflegeberufe“ teilgenommen. Sie hat sich auf dem Fachgebiet der Pflege ehrenamtlich im Seniorenheim X engagiert. Derzeit verfügt sie über einen Arbeitsvorvertrag als Reinigungskraft bei Ing. E. Langfristig strebt sie an, ihre Berufsausbildung als Pflegekraft abzuschließen und auf diesem Gebiet zu arbeiten. Inzwischen hat sich der Gesundheitszustand der Mutter des Bf verändert. Im Jänner 2023 wurde bei ihr Brustkrebs diagnostiziert und für 8. März 2023 eine Operation im Ordensklinikum Linz vereinbart. Der weitere Behandlungsverlauf ist derzeit noch nicht absehbar. Die Schwester hat den Pflichtschulabschluss nachgeholt und besucht derzeit das Abendgymnasium, um die Matura abzulegen, wobei sie das Fach Ethik bereits positiv abgeschlossen hat und sich nun auf den Abschluss in Biologie vorbereitet. Die Schwester hat die Deutschprüfungen A1, A2 und B1 positiv abgelegt. Sie arbeitet ehrenamtlich als Dolmetscherin, speziell für die medizinische Versorgung von ukrainischen Flüchtlingen. Beispielsweise hat sie im Krankenhaus für eine schwangere Frau und eine Mutter mit ihrem an Diabetes erkrankten Sohn gedolmetscht. Die Sprachkenntnisse der Schwester können als sehr gut bezeichnet werden. Auch der Bf selbst hat die Deutschprüfungen auf dem Niveau A1, A2 und B1 abgelegt, sowie den Führerschein der Klasse B erworben. Aufgrund seines Bekanntenkreises hätte er u.a. in einem Restaurant, bei K oder M eine Arbeit antreten können, was aufgrund des fehlenden Aufenthaltstitels nicht möglich war. Der Bf arbeitet ehrenamtlich im S. Dort ist auch der Vater des Bf ehrenamtlich tätig. Ebenso hat der Vater beim X, bei der C und bei „O“ ehrenamtlich gearbeitet, wo er jeweils Empfehlungsschreiben erhalten hat. Die mj. Schwester besucht die 4. Klasse der Neuen Mittelschule, wobei sie auf „AHS-Niveau“ eingestuft ist und in weiterer Folge das BORG besuchen will. Aufgrund ihres jugendlichen Alters ist die mj. Schwester mit der Schulausbildung in Österreich vertraut und damit aufgewachsen, während ihr die Schulausbildung in Russland weitgehend fremd geblieben ist. Alle Familienmitglieder sind strafrechtlich unbescholten.

V.8.2. Zur Aufenthaltsdauer des Bf und seiner Familie ist Folgendes rechtlich zu würdigen: Der Bf und sein Vater reisten bereits 2015 nach Österreich ein und halten sich zumindest seit 6. Juli 2015 in Österreich auf. Die Mutter und die beiden Schwestern folgten ihnen 2017 und halten sich zumindest seit 5. September 2017 in Österreich auf. Die männlichen Familienmitglieder leben seit über sieben Jahren in Österreich, die weiblichen Familienmitglieder leben seit über fünf Jahren in Österreich. In der Zeit in Österreich lernten der Bf und seine Familienmitglieder die deutsche Sprache, die der Bf sehr gut beherrscht. Sein Vater beherrscht die deutsche Sprache gut. Auch die Mutter und die Schwester beherrschen die deutsche Sprache sehr gut. Der Bf, seine Mutter und seine Schwester verfügen über Deutsch-Kenntnisse auf dem Niveau B1, der Vater auf dem Niveau A2; alle haben einen Werte-Kurs absolviert. Alle Vernehmungen in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht konnten ohne Dolmetscher durchgeführt werden.

V.8.3. Unter Berücksichtigung der fortschreitenden Aufenthaltsdauer von sieben bzw. fünf Jahren sind zunächst die Integrationsbemühungen der Familienmitglieder zu würdigen. Der Bf, seine Mutter und seine Schwester verfügen über sehr gute Deutsch-Kenntnisse, der Vater verfügt über gute Deutsch-Kenntnisse. Die Schwester des Bf dolmetscht ehrenamtlich für ukrainische Flüchtlinge im Krankenhaus. Nachdem sich die Verhältnisse im Heimatland des Bf verändert haben, ist die Einberufung zum Kriegsdienst ein weiterer Grund für die gesamte Familie, nicht ausreisen zu wollen. Eine weitere Veränderung ist durch die Krebserkrankung der Mutter dazu gekommen. Im Familienverband befinden sich außerdem nicht nur der Bf, seine Eltern und seine volljährige Schwester, sondern auch die minderjährige Schwester des Bf, die die Schule überwiegend in Österreich besucht hat.

Insgesamt ergibt sich dadurch eine einzelfallbezogene Gesamtsituation, die sich durch verschiedene Ursachen und nicht nur durch den mittlerweile mehrjährigen Aufenthalt entwickelt hat, sondern die sich auch durch die Änderung des Sachverhalts (Herkunftsland, Gesundheitszustand) ergibt.

Abgesehen von diesen äußeren Umständen hat aber der Bf mit seiner Familie die Zeit für Integrationsbemühungen (Spracherwerb, ehrenamtliche Tätigkeit, Ausbildungen, wie Pflichtschulabschluss, Matura, Führerschein) genutzt. Ein Werteverständnis hat sich z.B. auch durch die ehrenamtliche Flüchtlingshilfe manifestiert.

Vor diesem Hintergrund führt die Gesamtbetrachtung zu der Konsequenz, dass die vorzunehmende Interessenabwägung zugunsten des Privat- und Familienlebens des Bf vorzunehmen ist.

V.9 Im Ergebnis war der Beschwerde daher Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren einzustellen.

V.10. Bei diesem Ergebnis hat der Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der oben zitierten, ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 05.09.2016, Ra 2016/19/0074 mwN; 08.07.2021, Ra 2021/20/0080). So waren im konkreten Fall die Zusammensetzung der Familienmitglieder (darunter eine minderjährige Schülerin) und die Bemühungen um Integration (sehr gute Deutschkenntnisse der volljährigen Tochter, die zu ehrenamtlichen Dolmetscher-Diensten für Flüchtlinge befähigen), ehrenamtliche Arbeiten (des Vaters und des volljährigen Sohnes), der sich zum Schlechten entwickelnde Gesundheitszustand (der Mutter) in ihrer Gesamtheit abzuwägen. Die in diesem Sinn vorzunehmende Interessenabwägung zwischen den privaten Interessen des Fremden und den öffentlichen Interessen ist somit einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer